



KOA 1.200/17-003

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373 h beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 01.01.2013 und 15.12.2015 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der Angaben der Antragstellerinnen Radio Eins Privatrado GmbH, HiT FM Privatrado GmbH, DIGI Hit Programm Consulting GmbH, Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und Privatrado Burgenland GmbH zu ihren Eigentumsverhältnissen im Verfahren zur Erteilung einer zusammengefassten Zulassung gemäß §§ 28e und 28g ORF-G, die der Radio Eins Privatrado GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, erteilt wurde, entstand bei der KommAustria der Verdacht, dass Eigentumsänderungen der Medien Union GmbH Ludwigshafen, in deren Alleineigentum die Medien Union GmbH Wien steht, in deren direktem oder indirektem Alleineigentum wiederum die genannten Gesellschaften stehen, nicht gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt worden seien, da aus den im genannten Verfahren – unter Vorlage einer Gesellschafterliste der Medien Union GmbH Ludwigshafen zum Stand 18.12.2015 – erstatteten Angaben Änderungen gegenüber den der KommAustria zuletzt (im Verfahren betreffend die Zulassung der Radio Eins Privatrado GmbH für das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“) bekannt gegebenen Eigentumsverhältnissen ersichtlich waren.

Mit Schreiben vom 15.02.2017 leitete die KommAustria daher aufgrund des Verdachts, dass die Privatrado Burgenland GmbH näher genannte Eigentumsänderungen nicht gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat, ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein, gab der Privatrado Burgenland GmbH dazu Gelegenheit zur Stellungnahme und forderte sie zur Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderungen einschließlich einer Darstellung der zugrunde liegenden gesellschaftsrechtlichen Vorgänge auf.

Mit Schreiben vom 23.02.2017 nahm die Privatrado Burgenland GmbH Stellung und führte darin aus, dass – offenbar aufgrund eines internen Kommunikationsproblems – tatsächlich geringfügige Verschiebungen in den Eigentumsverhältnissen mehrere Stufen oberhalb der Zulassungsinhaberin eingetreten und der Behörde nicht rechtzeitig mitgeteilt worden seien. Bei den Gesellschaftern der Medien Union GmbH Ludwigshafen handle es sich um Mitglieder bzw. Nachkommen der Gründer-Familien, die gelegentlich vorkommenden geringfügigen Anteilsverschiebungen würden somit ausschließlich familienintern, meist in vorweggenommener Erbfolge, geschehen. Konkret habe es seit Juli 2010 zu zwei Zeitpunkten gesellschaftsrechtliche Vorgänge gegeben, die zu (im Schreiben und in einer gesonderten Darstellung näher dargestellten) Anteilsverschiebungen geführt hätten. Zudem sei das gegenständliche Verfahren zum Anlass genommen worden, die „Großmutter-Gesellschaft“ nochmals um zeitnahe Information über künftige Anteilsveränderungen (welche in diesem Ausmaß nach den anzuwendenden deutschen Bestimmungen für dortige Zulassungen keine Informationspflichten auslösen würden) zu ersuchen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Privatrado Burgenland GmbH war aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“.

Diese Zulassung wurde aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, gemäß §§ 28e und 28g PrR-G mit 09.01.2017 mit anderen Zulassungen zur nunmehrigen Zulassung der Radio Eins Privatrado GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zusammengefasst.

Die Privatrado Burgenland GmbH steht im Alleineigentum der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., einer zu FN 159519 m beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Diese steht im Alleineigentum der Medien Union GmbH Wien, einer zu FN 214968 f beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen, einer zu HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, steht.

Im Rahmen der Gesellschafter der Medien Union GmbH Ludwigshafen haben sich folgende Änderungen ergeben:

Zum 01.01.2013 hat Gunter Lenk 3,33 % der Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen an Carina Lenk abgetreten.

Ebenfalls zum 01.01.2013 hat Ilka Weiß-Wipprecht 0,04 % der Geschäftsanteile der Medien Union GmbH Ludwigshafen an Dominic Weiß abgetreten.

Mit Abtretungsvertrag vom 15.12.2015 hat Jürgen Resch seine gesamten 4,47 % der Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen an andere Gesellschafter bzw. Personen abgetreten, und zwar:

- 1,46 % an die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub GbR, die somit nunmehr 52,21 % hält ,
- 0,14 % an Matthias Lenk, der nunmehr 3,47 % hält,
- 0,14 % an Carina Lenk, die nunmehr 3,47 % hält,
- 0,14 % an Peter Nagel, der nunmehr 5,12 % hält,
- 0,15 % an Anja Lenk, die nunmehr 5,08 % hält,
- 0,15 % an Britta Lenk, die nunmehr 5,08 % hält,
- 0,62 % an Manfred Hassel, der nunmehr 3,04 % hält,
- 0,14 % an Natascha Küntzel (vormals: Baltes), die nunmehr 0,51 % hält,
- 0,31 % an Yves Leonard Dieter Sienz, der nunmehr 0,61 % hält,
- 0,31 % an Janika Sophie Schüßler, die nunmehr 0,61 % hält,
- 0,29 % an Dominic Weiß, der nunmehr 0,33 % hält, und
- 0,62 % an Elisa Sophia Hassel, die nunmehr diese 0,62 % hält.

Diese Abtretungen wurden der KommAustria erst durch Vorlage einer Gesellschafterliste der Medien Union GmbH Ludwigshafen zum Stand 18.12.2015 im Rahmen des gemeinsamen Antrags der Radio Eins Privatrado GmbH, der Privatrado Burgenland GmbH, der HiT FM Privatrado GmbH, der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und der DIGI Hit Programm Consulting GmbH vom 25.08.2016 auf Erteilung einer zusammengefassten Zulassung gemäß § 28e ff PrR-G an die Radio Eins Privatrado GmbH bekannt gegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der Privatrado Burgenland GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk und zu deren Aufgehen in der nunmehrigen Zulassung der Radio Eins Privatrado GmbH beruhen auf den zitierten Bescheiden und den zugrunde liegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus dem Parteivorbringen in der Stellungnahme vom 23.02.2017 im gegenständlichen Verfahren, der dieser beigelegten Aufstellung der Übertragungsvorgänge sowie aus der Gesellschafterliste der Medien Union GmbH Ludwigshafen zum Stand 18.12.2015, die der KommAustria im genannten Verfahren betreffend die Erteilung einer zusammengefassten Zulassung vorgelegt wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- und Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.“

Die Privatrado Burgenland GmbH, die bis zum 09.01.2017 Hörfunkveranstalterin nach dem PrR-G war, hat die dargestellten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Medien Union GmbH Ludwigshafen, die – indirekt über die Medien Union Wien GmbH und die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. – ihre Alleineigentümerin ist, durch Übertragung von insgesamt 7,84 % der Gesellschaftsanteile an neu eintretende bzw. bestehende Gesellschafter in mehreren Schritten der KommAustria entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren (jeweiliger) Rechtswirksamkeit angezeigt, sondern sie wurden der KommAustria erst durch Vorlage einer aktuellen Gesellschafterliste der Medien Union GmbH Ludwigshafen als Beilage zum Antrag vom 25.08.2016 auf Erteilung einer zusammengefassten Zulassung gemäß § 28e ff PrR-G an die Radio Eins Privatrado GmbH bekannt.

Soweit die Privatrado Burgenland GmbH vorbringt, dass dem Unterbleiben einer entsprechenden Mitteilung an die Behörde ein internes Kommunikationsproblem zugrunde gelegen sei, ist darauf hinzuweisen, dass § 22 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters normiert (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009).

Die Privatrado Burgenland GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Medien Union GmbH Ludwigshafen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art.130 Abs.1 Z1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.200/17-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. April 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Privatradio Burgenland GmbH, z.Hd. Stolzka & Partner Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, **per RSb**